

Leitfaden für RSA-Strukturaufbau-Projekte

Version 1.0

Inhaltsverzeichnis

0.	PRÄAMBEL	3
1.	ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN	3
1.1	Was sind RSA-Strukturaufbau-Projekte?.....	3
1.2	Welche Anforderungen werden an die Projektstruktur gestellt?	4
1.3	Was sind die Pflichten der Konsortialführung?	7
1.4	Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?	7
1.4.1	Wer ist förderbar?	7
1.4.2	Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?	8
1.4.3	Welche Rolle haben Unternehmen/Wirtschaftspartner?	8
1.5	Wie hoch ist die Förderung?	9
1.6	Welche Kosten werden anerkannt?	10
1.7	Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?	10
1.8	Müssen weitere Projekte angegeben werden?	12
1.9	Wissenschaftliche Integrität.....	13
2.	ABLAUF DER EINREICHUNG	13
2.1	Wie erfolgt die Einreichung?.....	13
2.2	Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?.....	14
3.	PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	14
3.1	Was ist die Formalprüfung?	14
3.2	Wie verläuft das Bewertungsverfahren?	15
3.3	Wer trifft die Förderungsentscheidung?	15
4.	ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG	15
4.1	Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?	15
4.2	Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?	16
4.3	Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?.....	16
4.4	Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	17
4.5	Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?	18
4.6	Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?	19
4.7	Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?	20
4.8	Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?	20

0. PRÄAMBEL

Der Leitfaden für RSA-Strukturaufbau-Projekte enthält die grundlegenden **Anforderungen, Förderungskonditionen und Abläufe** für die Einreichung von RSA-Strukturaufbau-Projekten.

Im Zuge der Veröffentlichung einer Ausschreibung werden im jeweiligen Ausschreibungsleitfaden die Spezifika der Ausschreibung wie Ausschreibungsziele, Schwerpunkte, Budget und Einreichfristen dargestellt.

1. ANFORDERUNGEN UND FÖRDERUNGSKONDITIONEN

1.1 Was sind RSA-Strukturaufbau-Projekte?

Ein förderbares Vorhaben im Sinne dieses Programms ist die Formierung und der Betrieb einer abgegrenzten Forschungseinheit ("Research Studio"; eine Gruppe von ForscherInnen), die in die Organisationsstruktur eines Studioträgers oder in ein ausgegründetes Forschungsunternehmen eingebettet ist und von dieser infrastrukturelle sowie administrative Dienstleistungen (z.B. EDV, Räumlichkeiten, Labors, Buchhaltung, Lohnverrechnung, Beschaffung, ...) bezieht. Hierdurch kann sich die Forschungseinheit auf die Studio-Kerntätigkeiten (Anwendungsforschung, Akquisition und Durchführung von Auftragsforschung, Vermarktung eines Prototyps) konzentrieren und eine hohe Effizienz bei der Forschungsdurchführung erreichen.

In einem Studio können ausschließlich Anwendungs- und Auftragsforschung und Vermarktung betrieben werden. Die Anwendungsforschung stellt den geförderten Teil des Studios dar. Dabei versteht sich Anwendungsforschung als eine spezifische Form der Forschungstätigkeit, bei der, ausgehend vom bestehenden grundlagennahen Wissen des Studioträgers und seiner allfälligen (geförderten und/oder nicht geförderten) Kooperationspartner, vor allem aus dem Bereich der akademischen Forschung stammendes Wissen durch gezielt aufgesetzte angewandte Forschungsvorhaben soweit anwendungsorientiert weiterentwickelt wird, dass in weiterer Folge für die Wirtschaft nutzbare Ergebnisse erzielt werden können.

Mit den Ergebnissen der Anwendungsforschung, die auch als beispielhafte Anwendungen in Form von Prototypen oder Demonstratoren Gestalt annehmen können, muss spätestens am Ende des zweiten Förderungsjahres der Übergang zur Auftragsforschung (*Diversifizierungsmodell*) oder Vermarktung (*Vermarktungsmodell*) erfolgen.

Angestrebtes Ziel von Auftragsforschung und Vermarktung sind Prozess- und/oder Produktinnovationen in den Auftrag gebenden Unternehmen bzw. beim Vermarktungspartner.

Diversifizierungsmodell

Bei der Wahl des Diversifizierungsmodells müssen die Studios **Folgaufträge**¹ mit einem Volumen von mindestens 20% der förderbaren Gesamtkosten akquirieren, um die beantragte Förderung für das dritte Projektjahr zu erhalten. 5% der förderbaren Gesamtkosten (als Teil der genannten 20%) sind von neuen Auftraggebern, die bisher noch keine Auftragsforschung an den Studioträger und dessen allfällige Kooperationspartner vergeben haben, nachzuweisen.

Diese Folgeaufträge (= Auftragsforschungsprojekte) müssen Folge der geförderten Anwendungsforschung sein, sie müssen zusätzlich zu den geförderten Aktivitäten in den Studios durchgeführt werden (= nicht geförderter Teil des Studios). Gegenüber dem Markt, der im hier verwendeten Sinne aus den Unternehmen der Wirtschaft besteht, treten die Research Studios als Dienstleister auf.

Vermarktungsmodell

Bei der Wahl des Vermarktungsmodells muss spätestens mit Beginn des dritten Förderungsjahres die Vermarktung eines im Studio entwickelten Prototyps mit einem Partner aus der Wirtschaft erfolgen. Die Studios müssen sich in weiterer Folge über die Gründung eines **Spin-Off** quasi "in den Markt" bewegen. An der Spin-Off-Gründung muss ein **österreichisches Unternehmen** beteiligt sein. Die Beteiligung des Vermarktungspartners muss mindestens 20% der förderbaren Gesamtkosten des Studios laut Förderungsansuchen betragen, ansonsten kann die beantragte Förderung für das dritte Projektjahr nicht gewährt werden.

Die Beteiligung des Vermarktungspartners muss Folge der geförderten Anwendungsforschung sein. Die Spin-Off-Gründung muss zusätzlich zu den geförderten Aktivitäten in den Studios durchgeführt werden (= nicht geförderter Teil des Studios) und vor Ende der Projektlaufzeit erfolgen, da sonst keine Förderung für das 3. Projektjahr gewährt werden kann.

Die Wahl des Modells und der dahinterliegenden Strategie sind von der/dem FörderungswerberIn im Anhang zum Förderungsansuchen in einem **Verwertungsstrategie-Konzept** zu erläutern (siehe Vorlage im Downloadcenter <http://www.ffg.at/rsa>).

1.2 Welche Anforderungen werden an die Projektstruktur gestellt?

Die Laufzeit der Studios beträgt 3 Jahre, wobei die Förderung für das dritte Jahr reduziert wird.

Das Vorhaben gliedert sich wie folgt:

- Phase 1
- Zwischenevaluierung
- Phase 2

¹ Mit öffentlichen Mitteln geförderte Projekte gelten im Rahmen dieser Ausschreibung nicht als Folgeaufträge.

Phase 1:

In der Phase 1 werden, fußend auf bestehendem Know-how, Kapazitäten aufgebaut, Kompetenzen erweitert sowie anwendungs- und praxisbezogene FEI durchgeführt. Die Phase 1 dauert 2 Jahre.

Zwischenevaluierung:

Im Rahmen der in der zweiten Hälfte des zweiten Jahres der Laufzeit stattfindenden Zwischenevaluierung werden die Folgeprojekte bzw. das Vermarktungsprojekt und das überarbeitete Verwertungskonzept von der FFG geprüft.

- ***Diversifizierungsmodell***

Bei der Zwischenevaluierung müssen Verträge über Folgeprojekte mit einem Volumen von 20% der förderbaren Gesamtkosten nachgewiesen werden (5% neue Auftraggeber). Ein geringeres Volumen an Folgeprojekten führt zu einer Reduktion bzw. Einstellung der Förderung für das dritte Jahr der Laufzeit.

Beachten Sie: Unter einem Folgeauftrag versteht man einen Auftrag, dessen Umsetzung ohne Durchführung der Anwendungsforschung in dieser Form nicht möglich gewesen wäre, der Auftrag muss direkt und unmittelbar auf die im Studio in den ersten beiden Förderungsjahren betriebene Anwendungsforschung zurückzuführen sein.

Anforderungen an Folgeprojekte:

- Nachweis von Folgeprojekten aus der Wirtschaft im Ausmaß von **mind. 20% der Gesamtkosten** des geförderten Studios und von **mind. 2 verschiedenen am Markt agierenden** AuftraggeberInnen zur Zwischenevaluierung. Diese findet am Ende des 2. Jahres statt.
 - Diese Folgeprojekte sind **nicht** Teil der geförderten Vorhaben, sondern deren Folge! Sie sind dementsprechend zusätzlich zum geförderten Vorhaben umzusetzen; sie werden **nicht** aus RSA **gefördert**.
 - Auch die **Akquisition** von Folgeprojekten ist **nicht förderbar**.
 - Als Auftragsforschungsprojekte gelten **nicht:** geförderte Projekte (wie z.B. EU-Projekte, Bundes- oder Landesförderungen, etc.) in denen die FörderungswerberIn als geförderter Partner bzw. AntragstellerIn auftritt.
- ***Vermarktungsmodell***

Bei der Zwischenevaluierung muss ein Vertrag über ein Vermarktungsprojekt in Form eines **Spin-Off** vorliegen, das gemeinsam mit einem **österreichischen** Unternehmen umgesetzt wird. Die Unternehmensbeteiligung an der Spin-Off-Gründung muss mindestens 20% der förderbaren Gesamtkosten des Studios laut Förderungsansuchen betragen, ansonsten kann die beantragte Förderung nicht über das 2. Förderungsjahr

hinaus fortgesetzt werden. Die Auszahlung der Förderung für das dritte Projektjahr erfolgt mit der im 3. Projektjahr umzusetzenden Spin-Off-Gründung. Sollte es nicht zur Gründung des Spin-Offs kommen kann auch keine Förderung für das 3. Projektjahr ausgeschüttet werden. Eine geringere Beteiligung (unter 20% der Projektgesamtkosten) führt zu einer Reduktion bzw. Einstellung der Förderung für das dritte Jahr der Laufzeit.

Phase 2:

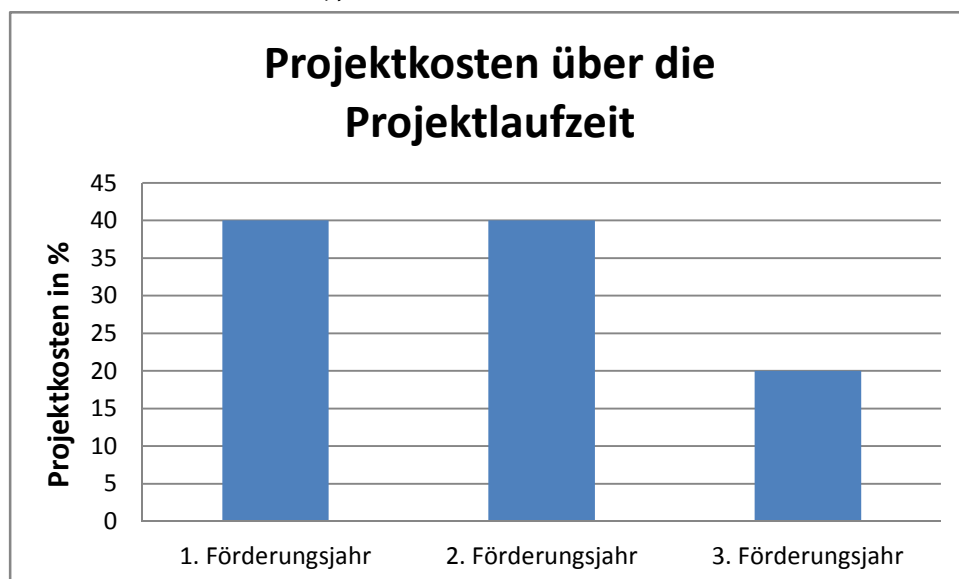
Im dritten Jahr der Laufzeit wird die Förderung um 50% (im Vergleich zum Durchschnitt aus den Förderungsjahren 1 und 2) reduziert. Sofern es sich im Falle des Vermarktungsmodells beim Vermarktungspartner um ein **österreichisches KMU** handelt, wird die Förderung nur um 40% reduziert (KMU-Bonus).

Die Phase 2 besteht aus zwei Elementen:

- Die Aktivitäten innerhalb des geförderten Vorhabens bestehen im Wesentlichen in einer Konsolidierung der Aufbauarbeit, d.h. in der Arbeit an FEI-Themen mit mittel- bis längerfristiger strategischer Perspektive. Der Umfang der Aufbauaktivitäten im Rahmen des Vorhabens nimmt ab dem Zeitpunkt der Zwischenevaluierung ab, um Ressourcen für Folgeprojekte verfügbar zu machen.
- Zusätzlich dazu (außerhalb des geförderten Vorhabens) werden in der Phase 2 Folgeprojekte umgesetzt.

Aufgrund dieses Designs müssen daher die jährlichen **Gesamtkosten** des Aufbau-Vorhabens in der **Phase 2 geringer sein** (siehe Punkt 4.3 „Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsraten?“).

In der Grafik ist ein idealtypischer Kostenverlauf eines Research Studios zu sehen:



1.3 Was sind die Pflichten der Konsortialführung?

Falls **Partner im Vorhaben** vorhanden sind obliegt der Konsortialführung das Projektmanagement und die Kommunikation mit der FFG und den Konsortialpartnern für die gesamte Laufzeit des Vorhabens. Dazu gehören die Prüfung der Berichte und Abrechnungen aller Konsortialpartner anhand der von den Konsortialpartnern bekannt gegebenen Daten und Angaben. Dazu bestätigt die Konsortialführung gegenüber der FFG, dass

- die abgerechneten Kosten projektrelevant d.h. dem Projekt eindeutig zuordenbar sind,
- das Projekt im Hinblick auf Kosten und inhaltlicher Ausrichtung der Genehmigung entspricht oder Änderungen rechtzeitig angezeigt wurden sowie
- die Abrechnung und die Berichtslegung vollständig sind und den Vorgaben der Förderungsrichtlinien und Leitfäden entsprechen.

1.4 Wer ist förderbar bzw. teilnahmeberechtigt?

1.4.1 Wer ist förderbar?

Studioträger und damit FörderungswerberInnen können natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechtes (UGB) sein. Im Zuge dieser Ausschreibung sind das folgende Einrichtungen und Organisationen:

- Universitäten,
- Fachhochschulen und deren Transferstellen,
- kooperative und außeruniversitäre² Forschungseinrichtungen³,
- Research Studios als (ausgegründete) eigenständige juristische Personen und neu gegründete Forschungsunternehmen (KMU)

Alle als FörderungsnehmerInnen zugelassenen Einrichtungen und Organisationen (siehe oben) können auch Kooperationspartner und als solche auch FörderungswerberInnen sein.

Bei Research Studios, die in Form einer Kooperation beantragt werden, ist jene Institution, die als Studioträger fungiert, als verantwortliche FörderungswerberIn gegenüber der FFG namhaft zu machen. Studioträger müssen ihren Sitz in Österreich haben.

Bei mehreren beteiligten Kooperationspartnern sind bereits im Förderungsansuchen Vereinbarungsinhalte eines Konsortialvertrags (= Kooperationsvertrag) soweit anzugeben, dass geprüft werden kann, ob den Zielen und Bedingungen des Programms entsprochen wird. Vor

² außeruniversitäre Forschungseinrichtungen lt. Begriffsbestimmung des EU-Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (ABl. C 323 vom 30. 12. 2006, S 1-26) – gilt bis 31.12.2013.

³ Kompetenzzentren im Sinne der geförderten Zentren aus den Förderungsprogrammen K-plus, K-ind und K-net sowie aus COMET können im Rahmen dieses Programms nicht als FörderungswerberInnen Vorhaben einreichen oder Kooperationspartner sein. Es können beim Programm Research Studios Austria nur Förderungen für Aktivitäten vergeben werden, für die keine, explizit auf die jeweilige Zielgruppe orientierte, eigene Förderungsaktion vorgesehen ist.

Abschluss des Förderungsvertrags muss ein Konsortialvertrag der beteiligten Kooperationspartner vorgewiesen werden. Die FörderungswerberInnen haben Sorge zu tragen, dass der Umgang mit allfälligen im Projekt entstehenden Rechten auf geistiges Eigentum im Rahmen eines solchen Konsortialvertrags geregelt wird.

1.4.2 Ist eine Beteiligung ausländischer Partner möglich?

Konsortien mit ausländischen Partnern sind möglich. Die Konsortialführung muss ihren Sitz in Österreich haben.

Sofern dies in der jeweiligen Ausschreibung **nicht dezidiert ausgeschlossen** ist, können die **Kosten ausländischer Partner** – sowohl aus EU-Mitgliedstaaten als auch außerhalb der EU – **unter folgenden Bedingungen gefördert** werden:

- die ausländischen Partner stiften einen explizit ausgewiesenen Nutzen für die österreichischen Konsortialpartner, respektive für den Wirtschafts- bzw. Forschungsstandort Österreich
- die Förderung des ausländischen Partners ist hinsichtlich des Nutzens für den Wirtschaftsstandort bzw. Forschungsstandort Österreich detailliert im Förderungsansuchen zu begründen
- das Bewertungsgremium empfiehlt die Förderung des ausländischen Partners
- der ausländische Partner ist teilnahmeberechtigt im Sinne des Punktes 1.4.1
- der ausländische Partner anerkennt die im Förderungsvertrag festgelegte Prüfverpflichtung und –berechtigung der FFG und erbringt Nachweise entsprechend den Bedingungen für österreichische Partner in deutscher oder englischer Sprache

Ausländische Organisationen können als Drittleister involviert sein.

1.4.3 Welche Rolle haben Unternehmen/Wirtschaftspartner?

Unternehmen⁴ können **nicht** geförderte Kooperationspartner innerhalb der Vorhaben sein, d.h. Unternehmen selbst können im Rahmen dieser Ausschreibung keine Förderung erhalten. Unternehmen können im Rahmen des Studios als Drittleister beauftragt werden.

Unternehmen / Wirtschaftspartner dienen der Sicherstellung der Anwendungsbezogenheit sowie der Marktrelevanz der Anwendungsforschung. Diese sind nachzuweisen durch

- Interessensbekundungen von Unternehmen bei Antragstellung (LOIs): mind. 2 LOIs bei Wahl des Diversifizierungsmodells, mind. 1 LOI bei Wahl des Vermarktungsmodells,
- Folgeprojekte (Auftragsforschungsprojekte bzw. das Vermarktungsprojekt) aus der Wirtschaft zum Zeitpunkt der Zwischenevaluierung.

⁴ Unternehmen der Wirtschaft im Sinne des Programms Research Studios Austria sind privatwirtschaftlich organisiert, stehen im Wettbewerb und üben selbstständige, auf den Austausch von Waren oder Dienstleistungen gerichtete Tätigkeiten aus.

Fehlt ein ausreichender Nachweis, kann die Förderung reduziert werden (siehe Punkt 4.5).

ACHTUNG! Diese Auftragsforschungsprojekte bzw. Vermarktungsprojekte sind nicht Teil der geförderten Vorhaben, sondern deren Folge (= **nicht geförderter Teil** des Studios)! Sie sind dementsprechend **zusätzlich** zum geförderten Studio umzusetzen und zu planen; ihre Abwicklung wird **nicht** gefördert.

Zur Sicherstellung der Marktrelevanz und Anwendungsbezogenheit können begleitend, aber außerhalb des geförderten Vorhabens, Kooperationen mit Unternehmen eingegangen werden (z.B. „steering committee“; Erfahrungen aus der Praxis; Testobjekt oder Anwender neuer Ansätze, Verfahren).

1.5 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung von Vorhaben im Programm „Research Studios Austria“ durch den Bund erfolgt in Form von nicht-rückzahlbaren Zuschüssen.

Grundsätzliche Festlegung der Förderung:

Die maximale Förderungsquote beträgt 70% der förderbaren Gesamtkosten bzw. der förderbaren Kosten je Partner.

Die maximale absolute Förderung, verteilt über eine Laufzeit von 3 Jahren, beträgt bei der Wahl des Diversifizierungsmodells max. EUR 1 Mio. pro Studio, bei der Wahl des Vermarktungsmodells mit KMU-Beteiligung max. EUR 1,04 Mio. pro Studio.

- **Förderungshöhe im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit:**

Im ersten und zweiten Jahr der Laufzeit beträgt die Förderung pro Studio und Jahr absolut maximal EUR 400.000,-.

- **Förderungshöhe im dritten Jahr der Laufzeit:**

Im dritten Jahr der Laufzeit wird die Förderung (im Vergleich zum Durchschnitt aus den Förderungsjahren 1 und 2) reduziert:

- Bei der Wahl des Diversifizierungsmodells und Vermarktungsmodells ohne KMU-Beteiligung um 50%.
- Bei der Wahl des Vermarktungsmodells mit KMU-Beteiligung um 40%.

Vorhaben mit einem Gesamtvolumen von weniger als EUR 400.000,- förderbare Gesamtkosten können nicht gefördert werden.

Die FFG rundet Förderungen auf Partnerebene im Vertrag generell auf EUR 100,- ab.

Die verbleibenden mindestens **30%** der förderbaren Gesamtkosten sind **als Eigenmittel** (Cash und/oder In-Kind) einzubringen.

1.6 Welche Kosten werden anerkannt?

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Ausgaben bzw. Aufwendungen, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Forschungstätigkeit entstanden sind. Beachten Sie, dass nur nachweisbare IST-Projektkosten abgerechnet werden können (Nachweis z.B. durch Originalbelege mit Projektzuordnung, Gehaltskonten, Stundenaufzeichnungen).

Der frühest mögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der 1. Tag des Folgemonats nach Einreichschluss der Ausschreibung. Der Zeitraum der Kostenanerkennung entspricht der vertraglich festgelegten Laufzeit des Projektes, die mit dem Datum des Projektstartes beginnt und dem Datum des Projektendes endet.

Detailinformationen zu anerkennbaren und nicht anerkennbaren Kosten sind im „Kostenleitfaden zur Behandlung der Projektkosten in Förderungsansuchen und Berichten“ - kurz Kostenleitfaden - unter der Webadresse www.ffg.at/kostenleitfaden in der Version 1.3. festgelegt.

Bitte beachten Sie, dass der Gemeinkostenzuschlag für Universitäten und Fachhochschulen mit 20% der Personalkosten begrenzt ist.

Zusätzlich zu den Bestimmungen des Kostenleitfadens gilt:

- **Kosten für Projektmanagement:** Die Kosten für Projektmanagement (z.B. für Verwaltung des Netzwerks, Schulungsorganisation) dürfen maximal 10% der Gesamtkosten des Projekts betragen.
- **Drittkosten:** Insgesamt dürfen die Drittkosten nicht mehr als 30% der förderbaren Gesamtkosten des Projekts betragen. FörderungswerberIn, geförderte Partner und mit Ihnen verbundene Unternehmen können nicht gleichzeitig als Drittleister in der Kostenkategorie Drittkosten auftreten.
- **Geringfügige Bewirtungskosten** (z.B. Brötchen etc.) können im Rahmen des genehmigten Projektes ausschließlich in Ausnahmefällen geltend gemacht werden, sofern diese beantragt wurden.
- **Kosten für die Akquisition und Umsetzung** von Folgeprojekten bzw. Spin-Off-Beteiligungen sind nicht förderbar.

1.7 Nach welchen Kriterien werden die Förderungsansuchen beurteilt?

Die Beurteilung von Förderungsansuchen erfolgt nach folgenden **vier Hauptkriterien:**

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung
- Qualität des Vorhabens

- Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten
- Ökonomisches Potenzial und Verwertung

Die unten stehende Tabelle spezifiziert die relevanten Subkriterien und die dahinter liegenden Fragestellungen. Im Zuge der Bewertung der Vorhaben werden pro Kriterium Punkte vergeben. Die Gewichtung der Kriterien ergibt sich aus der maximal erreichbaren Punktezahl sowie dem jeweiligen Schwellenwert in Prozent der maximal erreichbaren Punkte. Unabhängig von der Summe der erreichten Punkte, werden nur Vorhaben gefördert, die in jedem Kriterium den Schwellenwert und in Summe mindestens 60 Punkte erreichen.

Tabelle 1: Erläuterung der Förderkriterien

Förderkriterien – Erläuterungen		Punkte	Schwellenwert
1. Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ausschreibung		25	10
Verankerung in der Entwicklungsstrategie - Innovationssprung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Entwicklungsstrategie ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? • Trägt das Projekt zur Weiterentwicklung eines bestehenden oder zur Entwicklung eines neuen in der Entwicklungsstrategie verankerten FEI-Themas (ggf. auch in der Lehre) bei? • Ist der Qualitäts- und Innovationssprung angemessen? • Wird dadurch die Ausgangssituation ausreichend verbessert? Ist der Strukturaufbau nachvollziehbar und realistisch dargestellt? 		
Beitrag des Vorhabens zu Gender-Aspekten	<ul style="list-style-type: none"> • Wurden Gender-Aspekte bei der Projektplanung inhaltlich berücksichtigt und sind positive Folgewirkungen zu erwarten? 		
Spezifischer Förderungsbedarf	<ul style="list-style-type: none"> • Geht aus dem Ansuchen ein spezifischer Förderungsbedarf für die FörderungswerberIn zum Erschließen des jeweiligen FEI-Kompetenzfeldes vor dem Hintergrund der Finanzstruktur bzw. der finanziellen Ausgangssituation hervor (u.a. Anteil der öffentlichen Grundfinanzierung am Gesamtumsatz; Größe des Projektes bezogen auf den Gesamtumsatz etc.)? 		
2. Qualität des Vorhabens		25	10
Ausgangslage	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der State-of-the-Art (Stand des Wissens/Stand der Technik) ausreichend und nachvollziehbar dargestellt? • Wie hoch ist der Innovations- bzw. Inventionsgehalt im Vergleich zum State-of-the-Art? 		
Wissenschaftliche Qualität	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Projektziele und -ergebnisse nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Ist die Methodik nachvollziehbar und realistisch dargestellt? 		
Qualität der Planung	<ul style="list-style-type: none"> • Ist der Zeit- und Arbeitsplan gut strukturiert, nachvollziehbar und realistisch? • Sind die Projektbeteiligten hinsichtlich Kapazität und 		

	Kompetenz gut integriert? • Ist die Finanzplanung bzw. sind die geplanten Kosten angemessen und nachvollziehbar?		
3. Eignung der FörderungswerberIn/Projektbeteiligten		25	10
Kompetenz der FörderungswerberIn/Partner	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die für das Vorhaben erforderlichen wissenschaftlichen und organisatorischen Kompetenzen durch die FörderungswerberIn bzw. im Fall von Partnern durch das Konsortium abgedeckt bzw. wird der Aufbau und Ausbau von erforderlichen Kompetenzen im Förderungsansuchen dargestellt? • Ist die Zusammensetzung der Forschungsgruppe hinsichtlich der Zielerreichung des Vorhabens angemessen? • Falls Partner vorhanden: Ist die Zusammenarbeit angemessen organisiert? 		
Zusammensetzung des Projektteams im Sinne von Gender Mainstreaming	<ul style="list-style-type: none"> • Ist die Zusammensetzung der Forschungsgruppe ausgewogen im Sinne von Gender Mainstreaming? • Werden branchenübliche Verhältnisse verbessert? (Die geschlechterspezifische Ausgewogenheit ist für Frauen wie für Männer in gleichem Maße zu bewerten.) 		
4. Ökonomisches Potenzial und Verwertung		25	10
Zielgruppe und Marktpotenzial	<ul style="list-style-type: none"> • Sind die Zielmärkte und das Marktpotenzial nachvollziehbar und ausreichend beschrieben? • Liegt ein konkreter Nutzen in der Anwendung für die Wirtschaft vor? • Ist die Verwertungsstrategie nachvollziehbar und realistisch dargestellt? • Liegen erste realistische Konzepte für künftige Auftragsforschungsprojekte/Spin-Off Gründung vor (grobe Skizzierung)? 		
Längerfristige Perspektive	<ul style="list-style-type: none"> • Eignet sich die aufgebaute Kompetenz für weitere FEI-Projekte • Werden durch das Projekt zukünftige Kooperationen mit der Wirtschaft und mit wissenschaftlichen Partnern initiiert? 		
GESAMTBEWERTUNG		100	60

1.8 Müssen weitere Projekte angegeben werden?

Im Förderungsansuchen müssen jene Projekte angeführt werden, die mit öffentlichen nationalen Mitteln und/oder EU-Mitteln gefördert wurden bzw. werden. Zu nennen sind sowohl laufende und abgeschlossene Projekte der letzten 5 Jahre als auch beantragte Vorhaben mit thematischem und inhaltlichem Bezug zur Ausschreibung bzw. zum gegenständlich eingereichten Vorhaben. Dies dient der Sicherstellung einer klaren Abgrenzung des gegenständlichen Vorhabens zu anderen bereits geförderten, laufenden bzw. beantragten Vorhaben.

Die vollständige und umfassende Darstellung bisher erhaltener und beantragter Förderungsmittel im Themenbereich schmälert nicht die Förderungschancen in der gegenständlichen Ausschreibung, sondern dient der Vermeidung von Doppelförderungen und weist die Expertise des Konsortiums aus.

Die Angabe dieser Projekte hat in der Projektbeschreibung zu erfolgen.

1.9 Wissenschaftliche Integrität

Eine Förderungszusage erfolgt nur an jene FörderungswerberInnen, deren wissenschaftliche Qualität nachweisbar bei Antragstellung und während der Projektabwicklung gegeben ist. Um eine derartige wissenschaftliche Qualität sicherstellen zu können, ist die FFG Mitglied der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität – OeAWI (<http://www.oeawi.at/de/statuten.html>).

Im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft unterstützt die FFG die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Im Zuge der Formalprüfung von Förderungsansuchen und im Falle von vermutetem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die FFG relevante Sachverhalte und die dafür notwendigen Unterlagen an die Kommission für wissenschaftliche Integrität der OeAWI übermitteln. Die OeAWI entscheidet über die Einleitung eines unabhängigen Untersuchungsverfahrens und nimmt im Bedarfsfall derartige Untersuchungen vor.

Werden im Rahmen des Untersuchungsverfahrens Umstände bekannt, die eine mangelnde wissenschaftliche Qualität des beantragten Vorhabens belegen oder wissenschaftliches Fehlverhalten (z.B. Plagiat) bestätigen, kann die FFG nach eigenem Ermessen die Überarbeitung des Förderungsansuchens fordern, oder aus formalen Gründen ablehnen. Bei bereits geförderten Projekten kann es zur Minderung, Einbehaltung oder Rückforderung der gewährten bzw. bereits ausbezahlten Förderungsmittel kommen.

2. ABLAUF DER EINREICHUNG

2.1 Wie erfolgt die Einreichung?

Die Einreichung ist ausschließlich elektronisch via **eCall** unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at> möglich und hat **vollständig** zu erfolgen.

Deadline 1 (Daten für die FachgutachterInnensuche):

Ca. einen Monat vor Deadline 2 ist vorab eine Kurzdarstellung im eCall einzureichen. Diese Information ist die Basis für die zeitgerechte Auswahl der FachgutachterInnen durch die FFG. Die Daten können bei Bedarf durch die FörderungswerberInnen bis Einreichschluss im Rahmen des Vollantrages noch geändert werden. Die Kurzdarstellung beinhaltet im Wesentlichen die Bekanntgabe der Stammdaten und eine inhaltliche Zusammenfassung des Projektes. Falls Partner beteiligt sind, müssen die Partneranträge zur Deadline 1 noch nicht abgeschlossen sein.

Sie erhalten nach Einreichung eine sofortige Bestätigung per Email. Die Deadline 1 dient **ausschließlich der Suche nach FachgutachterInnen** und ersetzt nicht Deadline 2. Eine **Bewertung des Projektinhalts** wird in dieser Phase **nicht** vorgenommen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist im eCall möglich.

Deadline 2 (Vollantrag):

Es sind ausnahmslos die Antragsformulare der jeweiligen Ausschreibung zu verwenden.

Das Förderungsansuchen kann im Falle eines Konsortiums nur eingereicht werden, wenn alle Partner zuvor Ihre Partneranträge im eCall ausgefüllt und eingereicht haben!

Ein Förderungsansuchen ist dann eingereicht, wenn im eCall der Antrag abgeschlossen und „Einreichung abschicken“ gedrückt wurde. Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per Email versendet. Eine Nachreichung (auch von einzelnen Teilen des Antragformulars) ist nicht möglich!

Die postalische Übermittlung mit firmenmäßiger Zeichnung des online eingereichten Förderungsansuchens ist nicht erforderlich.

Die Einreichung selbst hat nur durch die Konsortialführung, oder aber durch ausreichend vertretungsbefugte Personen zu erfolgen. Dieses Vertretungsbefugnis ist der FFG auf Nachfrage jederzeit nachzuweisen. Kann das Vorliegen einer ausreichenden Vertretungsbefugnis auf Nachfrage nicht nachgewiesen werden, behält sich die FFG das Recht vor, betroffene Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Ein detailliertes Tutorial zum eCall finden Sie unter der Webadresse <https://ecall.ffg.at/Cockpit/Help.aspx>.

2.2 Wie wird die Geheimhaltung von vertraulichen Projektdaten gesichert?

Alle eingereichten Förderungsansuchen werden nur den mit der Abwicklung der Ausschreibung befassten Stellen zur Einsicht vorgelegt. Alle beteiligten Personen sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Insbesondere müssen in das Bewertungsverfahren eingebundene nationale und internationale ExpertInnen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit eine Vertraulichkeitserklärung abgeben.

3. PROJEKTBEWERTUNG UND FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

3.1 Was ist die Formalprüfung?

Bei der Formalprüfung wird das Förderungsansuchen auf **formale Richtigkeit und Vollständigkeit** geprüft. Die Angaben im Förderungsansuchen werden bei der Formalprüfung nicht inhaltlich geprüft. Dies geschieht im Rahmen des Bewertungsverfahrens. Sollte sich nach der Formalprüfung herausstellen, dass Angaben nicht korrekt gemacht wurden, kann das

Förderungsansuchen auch noch zu einem späteren Zeitpunkt aus dem Verfahren ausgeschieden werden.

Das **Ergebnis** der Formalprüfung wird innerhalb von **vier Wochen via eCall Nachricht** kommuniziert.

Sind die Formalvoraussetzungen nicht erfüllt und handelt es sich um nicht-behebbarer Mängel, wird das Förderungsansuchen bei der Formalprüfung aus dem weiteren Verfahren ausgeschieden.

Eine **Checkliste** befindet sich im Antragsformular Projektbeschreibung für Förderungsansuchen.

3.2 Wie verläuft das Bewertungsverfahren?

Die fachliche Begutachtung basiert auf den in Kapitel 1.7 angeführten Kriterien und erfolgt durch nationale und/oder internationale ExpertInnen auf der Grundlage der eingereichten Dokumente. Nach der Erstbegutachtung auf Basis der definierten Bewertungskriterien wird durch ein Bewertungsgremium unter Berücksichtigung der schriftlich vorliegenden Gutachten eine Förderungsempfehlung ausgesprochen.

Der Ausschluss von GutachterInnen (Einzelpersonen oder MitarbeiterInnen von bestimmten Organisationen) ist möglich. Ein Eingabefeld ist im eCall vorhanden.

3.3 Wer trifft die Förderungsentscheidung?

Die Förderungsentscheidung obliegt den jeweils zuständigen BundesministerInnen und wird auf Grundlage der Förderungsempfehlung des Bewertungsgremiums getroffen.

4. ABLAUF NACH DER FÖRDERUNGSENTSCHEIDUNG

4.1 Wie erfolgt die Förderungsvertragserrichtung?

Im Fall der Gewährung einer Förderung übermittelt die FFG via eCall-Nachricht der FörderungswerberIn einen zeitlich befristeten **Vertragsentwurf** (Förderungsanbot) als Anhang. Wurde als Konsortium mit einem oder mehreren Partnern eingereicht, so wird diese Nachricht auch den Partnern zugesandt. Dieser Vertragsentwurf samt allfälligen Auflagen muss innerhalb der festgelegten Frist von der FörderungswerberIn angenommen werden, damit ein Förderungsvertrag zu Stande kommt.

Im **Förderungsvertrag** werden unter anderem die FörderungsnehmerIn, ggf. Partner, Projekttitel, Höhe der förderbaren Projektkosten, bewilligte Förderung, Förderungszeitraum, Auszahlung der Förderung und Berichtspflichten festgelegt.

Bis zum Abschluss des Förderungsvertrages besteht kein Anspruch auf Förderung.

4.2 Wie sind Empfehlungen und Auflagen zu berücksichtigen?

Im Rahmen der Jury können Empfehlungen oder verbindliche Auflagen formuliert werden. Bei Auflagen kann es sich um Bedingungen für das Zustandekommen des Förderungsvertrags oder um zu erfüllende Bedingungen innerhalb der Projektlaufzeit handeln. Nachdem die FörderungswerberIn bzw. KonsortialführerIn den Vertragsentwurf akzeptiert hat, können etwaige Auflagen vor Vertrag erfüllt werden. Die Abwicklung erfolgt über eCall.

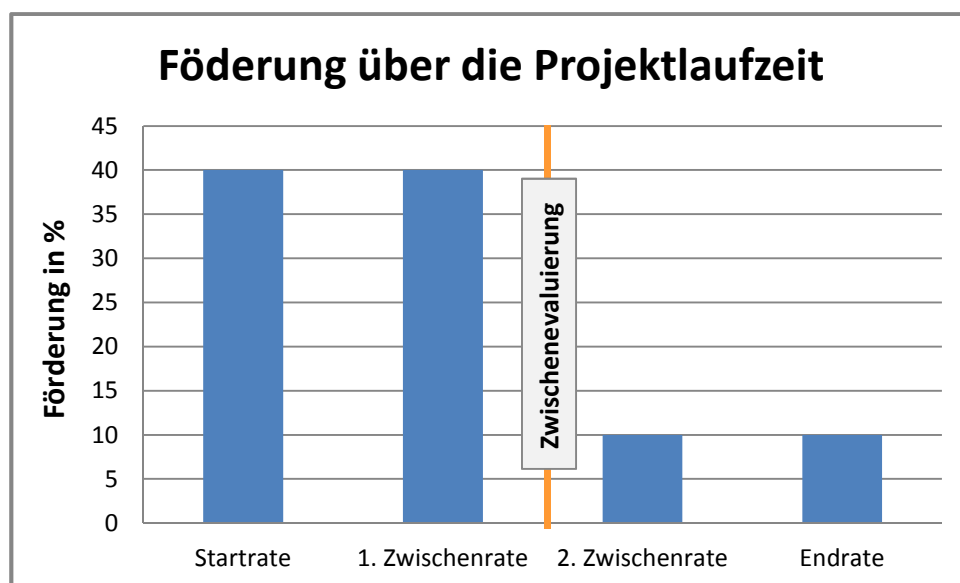
4.3 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderungsrate?

Nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages sowie der Erfüllung von Auflagen erfolgt die Auszahlung der ersten Rate.

Weitere Raten werden **gemäß Projektfortschritt** nach Prüfung der im Förderungsvertrag festgelegten Zwischenberichte (inklusive Zwischenabrechnung) und ggf. nach der Erfüllung weiterer Auflagen überwiesen. Die Auszahlung der Förderungsrate erfolgt grundsätzlich laut (überarbeitetem) Förderungsansuchen. Die FFG behält sich in begründeten Fällen (z.B. geringere IST-Kosten als Planwerte) Kürzungen vor.

Die **Endrate** in Höhe von 10 % der genehmigten Förderung des Projekts wird zurückbehalten und erst nach erfolgter Abrechnung des Projekts ausgezahlt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Auszahlung sind die anerkannten förderbaren Kosten sowie die Förderungsquote laut Förderungsvertrag. Die **Auszahlung von Förderungsmittele**n während der Laufzeit des Projektes ist **nicht** einer **Kostenanerkennung** gleichzusetzen.

Vor Auszahlung der Endrate erfolgt die Prüfung des Endberichtes und der Endabrechnung. Die **Kostenanerkennung erfolgt mit der Entlastung** des Projektes nach der Kostenprüfung durch den Bereich Projektcontrolling & Audit der FFG.



4.4 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Das Berichtswesen setzt sich aus **Zwischenberichten am Ende jedes Förderungsjahres (inkl. Endbericht) und dem Bericht zur Zwischenevaluierung** zusammen. Die Zwischenberichte sind via Berichtsfunktion des eCall vorzulegen. Die Übermittlung des Berichts zur Zwischenevaluierung erfolgt als Anhang zu einer eCall-Nachricht.

Die **Zwischenberichte inkl. Endbericht** gliedern sich in zwei Teile:

- **Zwischen- bzw. Endbericht** (Word-Dokument)
Im Zwischen- bzw. Endbericht sind für den jeweiligen Berichtszeitraum die Aktivitäten und Ergebnisse darzustellen sowie die Veränderungen im Vergleich zur Planung. Weiters erfolgt in diesen auch die ausführliche Erläuterung zu den Tabellenteilen.
- **Abrechnung** (Excel-Dokumente)
Formular Abrechnung detailliert: Dieses Formular ist von **jedem** am Projekt beteiligten **Projektpartner**, entsprechend den Hinweisen im Formular, separat auszufüllen.
Formular Abrechnung kumuliert: Dieses Formular ist **nur bei Konsortien** seitens der Konsortialführung für alle Projektpartner, entsprechend den Hinweisen im Formular, zusätzlich auszufüllen.
- Der **Bericht zur Zwischenevaluierung** ist 1 Monat vor dem für die Zwischenevaluierung vereinbarten Termin fällig. Die Zwischenevaluierung beurteilt die bisherige Durchführung des Projekts, Ergebnisse und die Erfüllung etwaiger Auflagen. Wenn sich die Termine für den Bericht zur Zwischenevaluierung und dem laufenden Bericht (Zwischenbericht) decken, kann in Absprache mit dem Programmmanagement vereinbart werden, dass (Teile der) Berichte entfallen, um doppelte Berichtslegungen zu vermeiden.

Sämtliche Berichte und Abrechnungen müssen die Tätigkeiten und angefallenen Kosten **aller Konsortialpartner** umfassen, für die Förderungsmittel durch die FFG ausbezahlt werden!

Zur Berichtserstellung müssen die im eCall **vorgegebenen Formularvorlagen** verwendet werden. **Detailinformationen** zu anerke nnbaren und nicht anerke nnbaren Kosten sind im Kostenleitfaden unter der Webadresse www.ffg.at/Kostenleitfaden festgelegt. Die **Zwischenberichte** sind **1 Monat** nach Ende des jeweiligen Förderungsjahres fällig.

Innerhalb von 2 Monaten nach Projektende sind ein fachlicher **Endbericht** und eine **Endabrechnung** zu legen. Eine firmenmäßig gezeichnete Bestätigung der Richtigkeit des elektronischen Endberichtes ist per Post zu übermitteln. Der Link zum dazugehörigen Formular wird nach Abschicken des Endberichts im eCall aktiviert.

Darüber hinaus ist die FörderungsnehmerIn verpflichtet, bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies

betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

4.5 Wie läuft die Zwischenevaluierung ab?

Im Rahmen der Zwischenevaluierung spätestens nach Ablauf des 2. Jahres sind die Folgeprojekte bzw. Spin-Off-Beteiligungen aus der Wirtschaft im Ausmaß von mind. 20% der Gesamtkosten des geförderten Projekts nachzuweisen. Falls das Diversifikationsmodell gewählt wurde müssen die Folgeprojekte von mind. 2 Unternehmen als AuftraggeberInnen nachgewiesen werden.

Wenn sich bei der Zwischenevaluierung zeigt, dass die Folgeprojekte bzw. Spin-Off-Beteiligungen aus der Wirtschaft nicht im geforderten Ausmaß von 20% der Projektgesamtkosten, aber zumindest im Ausmaß von 10% der Projektgesamtkosten, nachgewiesen werden können, so wird die Förderung für die verbleibende Laufzeit nach der Zwischenevaluierung reduziert.

Die Basis der Kürzung ist die Summe der verbleibenden Förderung lt. Antrag für das dritte Jahr der Laufzeit (=Restförderung). Die Kürzung wird nach folgender Formel vorgenommen:

Falls IVA kleiner SVA: $K=(SVA-IVA)/SVA*RF$

SVA: SOLL-Volumen Auftragsforschungsprojekte [in EUR]

IVA: IST-Volumen Auftragsforschungsprojekte (Annahme mind. 10% erreicht) [in EUR]

RF: Restförderung [in EUR]

K: Kürzung [in EUR]

Können keine Folgeprojekte (oder nur ein Folgeprojekt) oder Folgeprojekte mit weniger als 10% der erforderlichen Gesamtsumme nachgewiesen werden, behält sich die FFG vor, die Förderung einzustellen.

Zu beachten ist: Diese Folgeprojekte bzw. Spin-Off-Beteiligungen sind nicht Teil des geförderten Projekts, sondern deren Folge. Sie sind dementsprechend zusätzlich zum geförderten Projekt umzusetzen und zu planen. Kosten zur Akquise dieser Projekte bzw. Spin-Off-Beteiligungen sowie Projekt-Marketingkosten können daher nicht als förderbare Kosten geltend gemacht werden.

Der **Bericht zur Zwischenevaluierung** ist 1 Monat vor dem für die Zwischenevaluierung vereinbarten Termin fällig und besteht nur aus dem „Zwischenbericht“ (Word Dokument). Dieser Bericht ist als Anhang zu einer eCall-Nachricht zu übermitteln.

Weiters müssen zeitgleich folgende Dokumente übermittelt werden:

- Belege zu den Auftragsforschungsprojekten Aufträgen aus der Wirtschaft) bzw. verbindliche Zusagen zur **Beteiligung am Spin-Off** (als pdf-Files)

- **tabellarische Aufstellung** der Auftragsforschungsprojekte bzw. Beteiligungen (Excel-Vorlage „Tabellarische Aufstellung Zwischenevaluierung“ im Downloadcenter der Ausschreibung)
- **Überarbeitetes Verwertungsstrategiekonzept.** Inklusive eines ausführlichen strategischen Konzepts wie der Studioträger plant das Research Studios nach Auslaufen der Förderung fortzusetzen. - Die Auszahlung der Förderung für das dritte Projektjahr kann erst nach Vorlage dieses Konzepts erfolgen.

Die Zwischenevaluierung erfolgt vor Ort, bei Bedarf werden externe ExpertInnen zugezogen. Für die gemeinsame Vereinbarung der Termine und die Planung des Ablaufs der Zwischenevaluierung wird die Projektleitung rechtzeitig von der FFG kontaktiert.

4.6 Wie sollen Projektänderungen kommuniziert werden?

Wesentliche Projektänderungen oder **Änderungen bei den beteiligten Konsortialpartnern** (z.B. Änderungen von Eigentumsverhältnissen, Insolvenzverfahren) müssen unmittelbar nach Bekanntwerden der FFG mitgeteilt werden.

Sämtliche **Änderungen von vertraglich festgelegten Parametern** (Projekthalte, Konsortialpartner, Kosten, Termine, Förderungszeitraum, etc.) sind zu beantragen, zu begründen und **bedürfen der Genehmigung der FFG.**

Die **Beantragung** durch eine entsprechende Darstellung und Begründung der Änderung erfolgt via **eCall-Nachricht**, gegebenenfalls müssen die dazugehörigen Unterlagen als Dateianhang der eCall Nachricht hochgeladen bzw. per Post übermittelt werden.

Kostenumschichtungen innerhalb der Kostenkategorien (z.B. Sachkosten zu Personalkosten) und gegebenenfalls auch zwischen den Partnern sind möglich.

Geringfügige Kostenumschichtungen sind zu begründen. Dies kann im Rahmen der Berichtslegung oder via eCall-Nachricht erfolgen. Geringfügige Kostenumschichtungen betreffen **innerhalb der Kostenkategorien eines Partners** Beträge unter 15% der Gesamtkosten des jeweiligen Partners oder Beträge unter EUR 15.000. Geringfügige Kostenumschichtungen **zwischen Partnern** betreffen Beträge unter 10% der Gesamtkosten des Projekts und Beträge unter EUR 100.000.

Größere Kostenumschichtungen sind all jene, die nicht mehr als geringfügig eingestuft werden können. Größere Kostenumschichtungen sind mit Hilfe der Kostenumschichtungstabelle (Vorlage der FFG) und einer detaillierten Darstellung und Begründung vorab zu beantragen. Bei größeren Kostenumschichtungen zwischen Partnern ist auch die Zustimmung der betroffenen Partner in Form eines firmenmäßig gezeichneten Schreibens gescannt als Dateianhang der eCall Nachricht beizufügen.

4.7 Kann der Förderungszeitraum verlängert werden?

Eine kostenneutrale Verlängerung des Förderungszeitraums ist nur in Ausnahmefällen in Absprache mit der FFG möglich.

Voraussetzungen sind, dass die Ausführung der Leistung ohne Verschulden der FörderungsnehmerIn eine Verzögerung erfahren hat und die Förderungswürdigkeit des Projektes weiterhin gegeben ist.

Bedingungen für die Gewährung einer Laufzeitverlängerung:

- Die Laufzeitverlängerung erfolgt unbeschadet aller sonstigen, insbesondere finanzieller, Vereinbarungen (die Höhe der Förderung bleibt gleich, "Kostenneutralität").
- Es liegt eine plausible Begründung vor.
- Es kann nur eine Laufzeitverlängerung je gefördertem Studio gewährt werden, wobei die maximal mögliche Laufzeitverlängerung 4 Monate beträgt.
- Die Mindestvoraussetzungen für die Gewährung der Förderung für das dritte Jahr in vollem Umfang wurden zum Zeitpunkt des Antrags auf Laufzeitverlängerung erfüllt.

Ein **Antrag auf Verlängerung** des Förderungszeitraumes muss jedenfalls per eCall-Nachricht innerhalb der genehmigten Projektlaufzeit eingebracht werden!

4.8 Was passiert nach dem Ende der Projektlaufzeit?

Nach **Prüfung des fachlichen Endberichtes und der Endabrechnung** erfolgt die Rechnungsprüfung zur Feststellung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel durch Projektcontrolling & Audit der FFG. Im Zuge der **Kostenprüfung** werden die **endgültig anerkennbaren Kosten festgestellt**.

Das **Ergebnis** der Prüfung **wird den FörderungsnehmerInnen schriftlich bekanntgegeben**. War die Projektprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt, bei **negativem** Prüfergebnis können allenfalls entsprechende **Rückforderungen** eingeleitet werden.

Ist die Prüfung **positiv abgeschlossen** und wurden die ursprünglich geplanten Kosten erreicht, so wird die im Förderungsvertrag festgelegte Endrate überwiesen. Bei **Kostenunterdeckung** werden die Förderungsmittel **aliquot gekürzt**.

Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen, sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.